

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

(969.21:2010)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Güglingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 € bis 3.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die, der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Güglingen, den 11.03.2010

Dieterich
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Güglingen vom 09.03.2010

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr ab 1.4.2010 in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	3,00 - 3.000,00
1.1	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
1.2	Führerscheinantrag	5,00
1.3	Wirtschaftserlaubnis (vorübergehende Schankerlaubnis) pro Tag	15,00
1.4	Sperrzeitverkürzung Pro Stunde	5,00
2	Anträge	
3	Auskünfte	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 - 50,00
3,2	mündliche Auskünfte sind	gebührenfrei
3.3	Auskünfte aus Akten und/oder Einsichtnahme in Akten	10,00
4	Befreiung	
4.1	Ausnahmebewilligung, Dispens von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 - 500,00
4.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Wasserentnahme für landwirtschaftliche Zwecke; Zisternennutzung)	35,00
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit der Urschrift	1,50
5.2	Bestätigung von Unterschriften	1,50
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Schulzeugnissen für Schüler und Studenten (je Zeugnissatz)	2,50
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren gem. Ziffer 9 hinzu.	

6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,60 € - 48,00 €
6.1	Allg. Bescheinigungen	4,00
6.4	Bescheinigung Wasserzinsabrechnung	4,00
6.5	Bescheinigung Beitragsrecht	10,00
6.6	Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
6.7	Spendenbescheinigung	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und dergleichen aller Art	
7.1	soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 - 50,00
8	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 - 250,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 3,00
9	Schreibgebühren - Kopien	
9.1	Kopien	
9.1.1	DIN A 4	
9.1.1.1	Standard, pro Seite	0,50
	für Schüler, Studenten und Vereine	0,20
9.1.1.2	Farbkopien	1,00
	für Schüler, Studenten und Vereine	0,40
9.1.2	DIN A 3	
9.1.2.1	Standard pro Seite	0,80
	für Schüler, Studenten und Vereine	0,40
9.1.2.2	Farbkopien	1,60
	für Schüler, Studenten und Vereine	1,00
9.2.	Bebauungspläne und Flurkarten	
9.2.1	Kopien aus Bebauungsplänen oder vergleichbaren Plänen	
	bis DIN A 4 (pro Stück)	8,00
	bis DIN A 3 (pro Stück)	10,00
9.2.2	Kopien aus nicht amtlichen Flurkarten	
	bis DIN A 4 (pro Stück)	4,00
	bis DIN A 3 (pro Stück)	5,00
9.2.3	Ausdruck aus Web GIS	4,00
10	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	gebührenfrei

11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 35,00
11.1.1	Bauangelegenheiten einfacher Art wie Garagen, Nebengebäude, Hütten und Abbrüche	35,00
11.1.2	Wohnhäuser mit max. 2 Wohneinheiten	75,00
11.1.3	Wohnhäuser mit Max. 4Wohnheiten	100,00
11.1.4	Gebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten und gewerbliche Gebäude	130,00
11.2.	Beschleunigtes Verfahren	wie 11.1
11.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	in 11.1 enthalten
12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12,00
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00
13	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2,50
13.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % des Wertes
14	Gewerbesachen	
14.1	Gewerbean-, -um- und -abmeldung	
14.1.1	Anmeldung	15,00
14.1.2	Ummeldung	10,00
14.1.3	Abmeldung	10,00
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	5,00
14.3	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00
14.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 3 GewO)	1.500,00
14.5	Genehmigung zur Aufstellung eines Spielgerätes	25,00
14.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	500,00
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	500,00

15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	4,00
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	
	je Person	35,00
17	Melderecht	
17.1	Auskunft aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00
17.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1,3 i.V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	gebührenfrei
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	gebührenfrei
17.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15
17.2.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	35,00
17.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 - 500,00
17.4	Eidesstattliche Versicherung	20,00
17.5	Meldebestätigung	5,00
17.6	Aufenthaltsbescheinigung	5,00
17.7	Parteienauswertung je Einwohner	0,15, mind. 50,00
17.8	Am-, Um- und Abmeldung von Personen	gebührenfrei
17.9	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei
17.10	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
17.11	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	gebührenfrei
18	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 - 200,00
19	Fischereischeine	
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
19.1	Jahresfischereischein	10,00
19.1.1	Verlängerung	10,00
19.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,00
19.3	Jugendfischereischein	5,00
19.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	gebührenfrei

Hinweis zu vorstehender Satzung:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO der Gesetzmäßigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.